



Leistungen

Die EA erbringt im Rahmen des Sorgenfrei-Reiseservice durch ihre Notrufzentrale nachstehende Beistandsleistungen.

1. Information zu ärztlicher Versorgung / Gepäckrückholung

1. Information über ärztliche Versorgung. Die EA informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt

2. Im Falle eines von der EA organisierten Krankenrücktransportes organisiert die EA zusätzlich die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

2. Leistungen bei Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EA die nachstehenden Leistungen

1. Betreuung

Die EA stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EA Angehörige der versicherten Person.

2. Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EA auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhaus-Aufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EA übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

3. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EA deren Rückreise zum Wohnort. Die EA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

4. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EA die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-

5. Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten

1. Reisezahlungsmittel

Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmitteln eine finanzielle Notlage, so stellt die EA den Kontakt zur Hausbank her.

a) Soweit erforderlich, hilft die EA bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages

b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EA der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen.

2. Kredit-, EC- und Handykarten

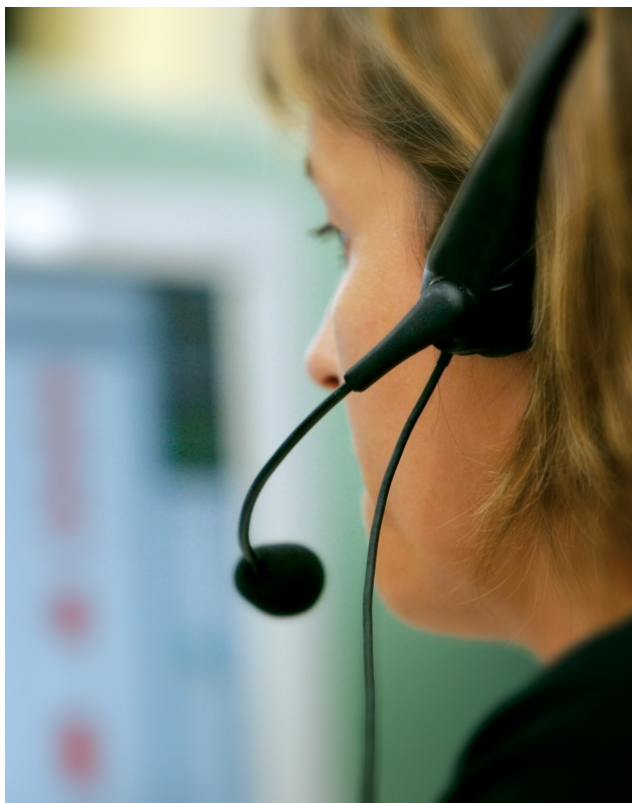
Bei Verlust von Kredit-, EC- und Handykarten hilft die EA der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EA haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

3. Reisedokumente

Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EA der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich

6. Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die EA Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.



7. Reiseabbruch / verspätete Rückreise

1. Die EA organisiert die Rückreise der versicherten Person und streckt die Mehrkosten der Rückreise vor, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson ihre Reise aus den folgenden Gründen nicht planmäßig beenden kann: Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadenfeststellung erforderlich ist

2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person; b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

3. Der von der EA verauslagte Betrag ist binnen drei Monaten nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch gemäß Teil B dieser Versicherungsbedingungen, ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der über diesen Anspruch hinaus geht.

8. Überbuchung

Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten.

9. Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten

10. Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die EA um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

11. Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die EA auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

12. Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der versicherten Person erteilt die EA Auskunft über die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit); Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

13. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EA bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 12.500,- im Wege der Darlehensgewährung gegenüber der versicherten Person vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen.

14. Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EA telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.